



Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen mit Regelöffnungszeiten und verlängerten Öffnungszeiten der Stadt Esslingen am Neckar gültig ab dem 01.01.2019

Die Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen mit Regelöffnungszeiten und verlängerten Öffnungszeiten richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ordnung ist Bestandteil des Vertrages, der bei der Aufnahme der Kinder in die Einrichtung abzuschließen ist. Es gilt das Privatrecht für die Beziehungen zwischen den Eltern und der Stadt Esslingen am Neckar.

I. Geltungsbereich

1. Diese Entgeltordnung gilt in allen kommunalen Kindertageseinrichtungen mit Regelöffnungszeiten und verlängerten Öffnungszeiten der Stadt Esslingen am Neckar.
2. Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Von der Erhebung eines kostendeckenden Entgelts wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungsart, dem Alter des Kindes und der Anzahl der im Haushalt der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder.

II. Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bzw. diejenigen Personen, die den Betreuungsvertrag mit der Stadt geschlossen haben.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Entstehen und Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bzw. ab dem im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsbeginn. Es ist dabei unerheblich, ob die vertraglich vereinbarte Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
2. Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes (Erkrankung, Urlaub oder sonstige Abwesenheit) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
3. Das monatliche Entgelt ist jeweils am Monatsanfang zur Zahlung fällig. Es wird für 12 Monate erhoben.
4. Wird das Kind bis einschließlich dem 15. eines Monats aufgenommen, ist für den Aufnahmemonat das volle Entgelt zu bezahlen. Danach wird nur das halbe Monatsentgelt verlangt.
5. Bleiben Einrichtungen aufgrund von Ereignissen geschlossen, die der Träger nicht zu verantworten hat (z. B. Streik), so besteht für die Trägerin keine Rückerstattungspflicht.
6. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. (Der Monat August ist nicht kündbar).

IV. Höhe der Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach dem Alter der betreuten Kinder und nach der Anzahl der mit Erstwohnsitz gemeldeten und im Haushalt lebenden Kinder einer Familie. Dabei werden alle Kinder unter 18 Jahren in der Familie berücksichtigt, über 18 Jahre alte Kinder nur dann, wenn sie kindergeldberechtigt sind. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Monat, in dem die Kindergeldberechtigung eines über 18 Jahre alten Kindes dem Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung schriftlich mitgeteilt wird. Die Geburt oder Adoption eines Geschwisterkindes muss dem Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung bis zum Ende des Folgemonats mitgeteilt werden, um bei der Berechnung des Entgelts rückwirkend berücksichtigt werden zu können. Danach wird die Ermäßigung ab dem Monat der Bekanntgabe berücksichtigt.
2. Das für die Betreuung unter dreijähriger Kinder erhobene Entgelt reduziert sich ab dem auf den dritten Geburtstag folgenden Monat. Ab diesem Zeitpunkt wird das Entgelt für über dreijährige Kinder verlangt.
3. Beim Landratsamt Esslingen kann im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe ein Zuschuss beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen und den sonstigen finanziellen Gegebenheiten.
4. Die Besitzer eines Esslinger Stadtpasses können einen Rabatt auf das Entgelt erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe vom Landratsamt ablehnend beschieden wurde. Der Rabatt wird ab dem Monat der Vorlage des Stadtpasses in der Kindertageseinrichtung oder beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung gewährt. Der Stadtpass wird vom Amt für Soziales und Sport ausgestellt.

5. Es gelten folgende Entgelte:

Gruppen mit Regelöffnungszeiten (Beiträge unter Berücksichtigung des Esslinger Stadtpasses stehen an zweiter Stelle)

Entgelte ab 01.01.2019

Kinder je Familie	U3-Kinder	Ü3-Kinder
1 Kind	161 Euro / 129 Euro	107 Euro / 86 Euro
2 Kinder	121 Euro / 97 Euro	80 Euro / 64 Euro
3 Kinder	81 Euro / 65 Euro	54 Euro / 43 Euro
4 Kinder und mehr	29 Euro / 23 Euro	19 Euro / 15 Euro

Entgelte ab 01.01.2020

Kinder je Familie	U3-Kinder	Ü3-Kinder
1 Kind	165 Euro / 132 Euro	110 Euro / 88 Euro
2 Kinder	124 Euro / 99 Euro	83 Euro / 66 Euro
3 Kinder	83 Euro / 66 Euro	55 Euro / 44 Euro
4 Kinder und mehr	30 Euro / 24 Euro	20 Euro / 16 Euro

Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (Beiträge unter Berücksichtigung des Stadtpasses stehen an zweiter Stelle)

Entgelte ab 01.01.2019

Kinder je Familie	U3-Kinder	Ü3-Kinder
1 Kind	176 Euro / 141 Euro	117 Euro / 94 Euro
2 Kinder	132 Euro / 106 Euro	88 Euro / 70 Euro
3 Kinder	88 Euro / 70 Euro	59 Euro / 47 Euro
4 Kinder	32 Euro / 26 Euro	21 Euro / 17 Euro

Entgelte ab 01.01.2020

Kinder je Familie	U3-Kinder	Ü3-Kinder
1 Kind	182 Euro / 146 Euro	121 Euro / 97 Euro
2 Kinder	137 Euro / 110 Euro	91 Euro / 73 Euro
3 Kinder	91 Euro / 73 Euro	61 Euro / 49 Euro
4 Kinder	33 Euro / 26 Euro	22 Euro / 18 Euro

V. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.